

Antrag auf Eintragung

in ein Berufsverzeichnis gem. §§ 3, 4 Hessisches
Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG)

architekten- und
stadtplanerkammer
hessen



Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir freuen uns über Ihr Interesse an der Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Mit der Eintragung werden Sie Mitglied der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Wir möchten Sie deshalb zunächst einmal über die Vorteile Ihrer Mitgliedschaft informieren und Ihnen einige Hinweise geben, die Ihnen das Ausfüllen der Antragsunterlagen erleichtern sollen.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören zurzeit rund 11.300 selbständige, angestellte und beamtete Architekten und Stadtplaner an. Mit der Eintragung in ein Berufsverzeichnis erwerben Sie die Berechtigung, die **Berufsbezeichnung** Architekt/-in, Innen-, Landschaftsarchitekt/-in oder Stadtplaner/-in zu führen. Diese Berufsbezeichnungen sind durch das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz **umfassend geschützt**. Wer eine dieser Berufsbezeichnungen unerlaubt führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden kann.

Mit Ihrer Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung, dem **Versorgungswerk** der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beizutreten. Die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk garantiert Ihnen und Ihrer Familie eine leistungsstarke Absicherung im Alter und bei Berufsunfähigkeit. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Inselstr. 27, 40479 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 49 23 80, info@vw-aknrw.de, www.vw-aknrw.de.

Doch das sind längst nicht alle Vorteile der Mitgliedschaft in der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Wir vertreten die Interessen des Berufsstands und unterstützen den Gesetzgeber, die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge aktiv bei der Regelung einschlägiger Belange.

Unsere Mitglieder beraten wir in den mit der Berufsausübung zusammenhängenden Fragen. Auch wenn Sie Fragen zur Existenzgründung haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Wenden Sie sich in diesem Falle an unsere Managementberatung, Telefon: 06 11 / 17 38-50 oder -56.

Außerdem sorgen wir dafür, dass unsere Mitglieder immer auf dem neuesten Stand der Entwicklung sein können. Die Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bietet ein umfangreiches und qualitativvolles Fortbildungsprogramm an.

Zusätzlich unterstützen wir unsere Mitglieder mit einem breiten Spektrum berufsbezogener Dienstleistungen. Dazu gehören: Der kostenlose Bezug des monatlich erscheinenden **Deutschen Architektenblattes** mit aktuellen Berufsinformationen, unsere Infobroschüren, die Ihnen die tägliche Arbeit erleichtern, und nicht zuletzt eine umfangreiche **Öffentlichkeitsarbeit**, mit der wir uns für den Berufsstand der Architekten und Stadtplaner stark machen. Bitte nutzen Sie zur näheren Information über die Arbeitsfelder und das Dienstleistungsangebot der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unser Internetangebot: www.akh.de.

Zunächst ist aber vor allem eines wichtig:

Füllen Sie Ihren Antrag auf Eintragung in das Berufsverzeichnis bitte **vollständig** aus. Das erspart Nachfragen und beschleunigt die Bearbeitung. Zeugnisse und Urkunden können Sie zunächst in einfachen Kopien vorlegen, sollten beglaubigte Kopien erforderlich sein, werden wir diese nachfordern. Natürlich können Sie auch die Originale beifügen, jedoch bitten wir Sie zu bedenken, dass man diese in der Regel nicht aus der Hand geben sollte, da ein Verlustrisiko beim Versand auf dem Postwege nicht auszuschließen ist. Von Zeugnissen und Bestätigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden beglaubigte Übersetzungen benötigt. Pläne reichen Sie bitte gefaltet im Format DIN-A4 ein.

Im Interesse aller unserer Mitglieder weisen wir darauf hin, dass die unterlassene oder falsche Angabe von Tatsachen, die zur Versagung der Eintragung hätten führen können, zur Löschung einer bereits erfolgten Eintragung führen kann.

Ihren Antrag können wir erst bearbeiten, wenn die Eintragungsgebühr auf unserem Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (IBAN: DE42 5005 0000 0003 5120 01, BIC: HELADEF) eingegangen ist. Wir bemühen uns, Ihren Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Wenn Sie Fragen zur Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder Ihrem Antrag haben, rufen Sie uns ganz einfach unter der Telefonnummer 06 11 / 17 38-32 oder -31 an. Wir helfen Ihnen und beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das
Ausfüllen des Formulars erleichtern

1 Frau () Herr () Familienname, Titel..... Vorname Ordens- oder Künstlername Früher geführte Namen Geburtsname Geburtsort / -tag Akademischer Grad Staatsangehörigkeit	
2 Anschrift des Hauptwohnsitzes Straße PLZ, Ort Telefon Fax E-Mail (freiwillig) Büroanschrift (auch bei Angestellten / Beamten) Büroname Straße PLZ, Ort Telefon Fax E-Mail (freiwillig)	Bitte geben Sie sowohl die Anschrift Ihres melderechtlichen Hauptwohnsitzes als auch Ihre Büroanschrift an Als Selbständiger werden Sie in dem Berufsverzeichnis unter Ihrer Büroan- schrift geführt. Angestellte und beamtete Architekten sowie Freie Mitarbeiter wer- den unter ihrer Privatanschrift im Berufs- verzeichnis geführt. Bitte denken Sie auch später daran, Ihrer gesetzlichen Obliegenheit zu entsprechen, Änderungen bekanntzugeben.
3 Ich bin mit der Veröffentlichung der in das Berufsverzeichnis eingetragenen Daten einverstanden Ja () Nein () im Internet in einem von der Architekten- und Stadtplaner- kammer Hessen geführten Berufsverzeichnis Ja () Nein () durch Weitergabe eines Berufsverzeichnisses mit Angabe der Adresse, des akademischen Grades, ggf. des Titels und des Fachgebiets / der Fachgebiete auf Anfragen von Mitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie öffentlichen und privaten Auftraggebern. Ja () Nein () durch Weitergabe der Adresse an Dritte (soweit diese nicht bereits ein berechtigtes Interesse dartun können) z. B. zur Veröffentlichung in fachbezogenen Druckwerken, auf Datenträgern oder im Internet oder zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen auf fachbezogene Veranstaltungen.	Das bei der Architekten- und Stadt- planerkammer Hessen geführte Berufs- verzeichnis ist ein öffentliches Register. Jeder, der ein berechtigtes Interesse dartun kann, erhält auf Nachfrage Aus- kunft, ob eine Person, die sich als Archi- tekt/in oder Stadtplaner/in bezeichnet, in das Berufsverzeichnis eingetragen und somit zur Führung der Berufs- bezeichnung berechtigt ist. Hiergegen ist kein Widerspruch möglich. Auch öffentliche und private Auftraggeber wenden sich oft mit der Bitte um Überlassung einer Liste von Architekten oder Stadtplanern an die Kammer, um sie als Hilfe bei der Suche nach einem Architekten oder Stadtplaner zu verwenden. Schließlich werden auch immer häufiger die Adressen erbeten, um diese entweder in fachbezogenen Publikationen, auf Datenträgern oder im Internet zu veröffentlichen oder um zu fachbezogenen Veranstaltungen einzuladen.
4 Ich war bereits von bis in ein Berufsverzeichnis bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (bis zum 31.07.2002 Architektenkammer Hessen) unter der Nr. eingetragen.	

Bitte geben Sie hier nochmals Ihren Namen und Vornamen an:

5 Ich beantrage die Eintragung in das Berufsverzeichnis zur Führung der Berufsbezeichnung ☐ Architektin / Architekt ☐ Innenarchitekten / Innenarchitekt ☐ Landschaftsarchitektin / Landschaftsarchitekt ☐ Stadtplanerin / Stadtplaner	Die Berufsaufgaben der einzelnen Fachgebiete sind in § 2 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz definiert. Sie können zunächst nur in dem Fachgebiet eingetragen werden, das der Fachrichtung Ihres Studienganges entspricht. In diesem Fachgebiet müssen Sie auch den Nachweis der beruflichen Tätigkeit (unter 9.) führen.
6 Ich übe meine berufliche Tätigkeit aus: ☐ freischaffend Hierzu erkläre ich, meinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig auszuüben. ☐ als Angestellter in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, und zwar ☐ ausschließlich ☐ mit freiberuflicher Nebentätigkeit ☐ im öffentlichen Dienst, und zwar ☐ ausschließlich ☐ mit freiberuflicher Nebentätigkeit ☐ als selbständiger Unternehmer im Baugewerbe ☐ als Angestellter im Baugewerbe, und zwar ☐ ausschließlich ☐ mit freiberuflicher Nebentätigkeit ☐ als selbständiger Unternehmer in einem anderen Gewerbe ☐ als Angestellter in einem anderen Gewerbe, und zwar ☐ ausschließlich ☐ mit freiberuflicher Nebentätigkeit ☐ in einer Berufsgesellschaft ☐ In der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ☐ Gesellschaft mit beschr. Haftung (GmbH) ☐ Aktiengesellschaft (AG) ☐ Sonstige: ☐ als Gesellschafter ☐ als Geschäftsführ. mit Ges.-Anteilen ☐ als Geschäftsführ. ohne Ges.-Anteile ☐ als Partner einer Partnerschaftsgesellschaft Amtsgericht: Handels- / Partnerschaftsregister-Nr.	Neben dem Fachgebiet muss in das Berufsverzeichnis auch die Beschäftigungsart eingetragen werden. Freischaffende Architekten und Stadtplaner vertreten ausschließlich Bauherreninteressen. Freischaffend ist nur, wer hauptberuflich selbstständig und ohne baugewerbliche oder gewerbliche Bindung tätig wird. Deswegen fordert das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz von diesem Personenkreis eine ausdrückliche Erklärung über die eigenverantwortliche und unabhängige Ausübung des Berufes. Nach der Definition des § 1 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz handelt eigenverantwortlich, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbstständig entweder allein oder mit anderen freiberuflich Tätigen, mit angestellten Berufsangehörigen oder in einer Berufsgesellschaft ausübt. Unabhängig ist nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Sind Sie als freischaffend eingetragen worden, dann dürfen Sie der Berufsbezeichnung „freischaffend“ oder „frei“ hinzufügen. Das gilt auch für Freie Mitarbeiter in einem Architekturbüro. Architekten und Stadtplaner dürfen grundsätzlich auch eigene wirtschaftliche baugewerbliche oder gewerbliche Interessen verfolgen, die über ihren Honoraranspruch hinausgehen. In diesem Fall müssen sie sich aber in dem Berufsverzeichnis als Architekten oder Stadtplaner mit dem Zusatz „baugewerblich“ oder „gewerblich“ eintragen lassen. Diese Eintragung muss auch dann erfolgen, wenn der Ehepartner oder ein Familienangehöriger einen baugewerblichen oder gewerblichen Betrieb hat oder führt, und es dadurch zu Interessenkonflikten kommen könnte. In diesen Fällen muss die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „baugewerblich“ oder „gewerblich“ geführt werden. In das Berufsverzeichnis wird ebenfalls eingetragen, ob ein Architekt oder Stadtplaner als Angestellter in einem freiberuflichen Büro, im Baugewerbe, einem sonstigen Unternehmen oder als Beamter tätig ist. Im öffentlichen Dienst sind alle Beamten und Angestellten beschäftigt, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Das trifft nicht auf Angestellte von Unternehmen zu, an denen die öffentliche Hand lediglich beteiligt ist (z. B. Wohnungsbau-gesellschaften) Berufsgesellschaften sind solche Gesellschaften, die eine der unter Ziff. 5 dieses Antrags genannten Berufsbezeichnungen, eine davon abgeleitete Bezeichnung oder Wortverbindungen damit im Firmennamen führen und in ein Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind. Sind Sie Gesellschafter oder Geschäftsführer einer Berufsgesellschaft, fügen Sie Ihrem Antrag bitte einen aktuellen Handelsregisterauszug bei. Gegenstand des Unternehmens, die berufliche Qualifikation anderer Geschäftsführer und Gesellschafter sowie die jeweiligen Gesellschaftsanteile und Stimmrechte sind für die Eintragung bedeutsam. Immer sind das zuständige Amtsgericht sowie die Handelsregister- bzw. Partnerschaftsregisternummer mitzuteilen.

Bitte geben Sie hier nochmals Ihren Namen und Vornamen an:

7	a)	Ich bin bereits Mitglied der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes () nein () ja, und zwar Eine aktuelle Bescheinigung dieser Kammer ist beigelegt. () nein () ja (soweit die Bescheinigung beigelegt ist, entfallen 8. und 9.)	Wenn Sie bereits Mitglied der Architektenkammer in einem anderen Bundesland sind und mit Ihrem Eintragungsantrag eine aktuelle Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) dieser Kammer vorlegen, durchlaufen Sie lediglich ein vereinfachtes Eintragungsverfahren. Dasselbe gilt, wenn die Eintragung in der anderen Kammer nur deswegen gelöscht worden ist, weil die Eintragung von Ihnen aufgegeben oder Ihre maßgebliche berufliche Niederlassung oder Anstellung oder der entsprechende Wohnsitz aufgegeben wurde.
b)	Ich war bis zum Mitglied der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes () nein () ja, und zwar Liegt das Ende der Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Eingangs der Antrages bei der Architekten- und Stadtplanerkammer nicht länger als 3 Monate zurück, entfallen 8. und 9.		
c)	Ich habe bereits die Eintragung in das Berufsverzeichnis einer anderen berufsständischen Kammer (insbesondere Architekten- oder Ingenieurkammer) () beantragt und bin dort noch nicht eingetragen worden oder () früher beantragt, ohne eingetragen worden zu sein. Bitte geben Sie an, um welche Kammer es sich handelt oder handelte: () nein, ich beantrage zum ersten Mal die Eintragung in ein Berufsverzeichnis einer berufsständischen Kammer (insbesondere einer Architekten- oder Ingenieurkammer)		
d)	Ich bin oder war bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht gleichgestellten Staates. () nein () ja, und zwar		

8	Die Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen: Prüfung: Jahr: Ausbildungsstätte: Zum Nachweis füge ich bei: () Bachelor-, Master-, Diplomurkunde () Original () beglaubigte Kopie () Bachelor-, Master-, Diplomzeugnis () Original () beglaubigte Kopie	Zur Eintragung müssen Sie eine Berufsausbildung an einer der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz genannten Einrichtungen nachweisen, also entsprechende Urkunden, die den Erwerb des akademischen Grades belegen (Bachelor, Master, Diplom), sowie die jeweiligen Zeugnisse vorlegen. Gehen die Originale dieser Urkunden auf dem Postweg verloren, ist eine Neuausstellung mühsam und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Ausländische Abschlusszeugnisse einer entsprechenden Studienrichtung werden anerkannt, sofern Sie einem nach dem Recht eines Bundeslandes oder der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis entsprechen. Die ausländischen Abschlüsse und Abschlusszeugnisse müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.
-----------------	---	--

9	Nach Abschluss der Berufsausbildung habe ich eine hauptberufliche praktische Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung von 2 Jahren oder Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von 2 Jahren entspricht, im Rahmen der in § 2 HASG genannten Berufsaufgaben ausgeübt von bis	Die nach Studienabschluss zu erbringende berufliche Tätigkeit muss 2 Jahre betragen. Diese hauptberufliche praktische Tätigkeit in dem Fachgebiet, das der Fachrichtung Ihres Studiums entspricht, muss eine Vollzeitbeschäftigung von 2 Jahren (oder eine entsprechend längere Teilzeitbeschäftigung) sein. Da es sich um ein Beschäftigungsverhältnis handeln muss, kann im Regelfall nur eine Berufspraxis anerkannt werden, die als Angestellter in einem Büro oder einem Unternehmen unter fachkundiger Aufsicht einer berufsangehörigen Person ausgeübt wurde. Es müssen wesentliche, dem Fachgebiet entsprechende Berufsaufgaben wahrgenommen worden sein. Aus der Bescheinigung des Arbeitgebers muss hervorgehen, welche der in § 2 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz beschriebenen Tätigkeiten und wesentlichen Berufsaufgaben Sie wahrgenommen haben.
-----------------	---	---

Bitte geben Sie hier nochmals Ihren Namen und Vornamen an:

Zum Nachweis füge ich bei: ☐ Arbeitgeberbescheinigung (Anlage 2) ☐ Projektliste (Anlage 1) ☐ auf DIN A3 kopierte und auf DIN A4 gefaltete Pläne von drei Projekten, an denen ich mitgewirkt habe und die bei Objektplanungen den Leistungsstand der Leistungsphasen 4 und 5 der §§ 32 bzw. 38 HOAI oder bei Flächenplanungen des Teils 2 der HOAI dokumentieren. ☐ Auflistung der bearbeiteten Bauvorhaben mit Angaben, welche bauüberwachenden Tätigkeiten, insbesondere Leistungen im Sinne der Leistungsphasen 6 bis 8 der §§ 32 und 28 HOAI erbracht wurden und / oder (ggfs.) ☐ Auflistung über die Wahrnehmung weiterer Berufsaufgaben gemäß § 2 Absätze 1 und 2 HASG. ☐ Fortbildungsnachweise ☐ Bestätigung der Baustellenpraxis (Anlage 3)	Eine freie Mitarbeit kann anerkannt werden, wenn eine fachkundige Aufsicht durch eine berufsangehörige Person nachgewiesen wird, die der fachkundigen Aufsicht in einem Angestelltenverhältnis nach Art und Umfang gleichwertig ist. Die Bescheinigung des Auftraggebers muss daher den an eine Arbeitgeberbescheinigung gestellten Anforderungen entsprechen. Verwenden Sie bitte die vorbereiteten Projektlisten „Bestätigung über die praktische Tätigkeit“ (Anlage 1) und „Auflistung der bearbeiteten Projekte“ (Anlage 2). Bitte Belege beifügen Es sind 80 Fortbildungsstunden nachzuweisen. Bitte legen Sie Ihre Teilnahmebescheinigungen dem Antrag in einfacher Kopie bei. Die geforderte Baustellenpraxis weisen Sie bitte in Ergänzung zu dem Formblatt „Bestätigung über die praktische Tätigkeit“ (Anlage 1) durch eine gesonderte Bestätigung des Architekten auf dem Formblatt „Bestätigung über die Baustellenpraxis“ (Anlage 3) nach. Hier soll bestätigt werden, dass Sie in der Zeit Ihrer berufspraktischen Tätigkeit im Rahmen der Leistungsphase 8 die Baustellenpraxis (Bauüberwachung) erworben haben. Wenn Sie am 30.11.2008 bereits 18 Monate Berufspraxis erbracht haben, sind keine Nachweise über die Baustellenpraxis sowie Fortbildungsstunden zu erbringen. Wenn Sie spätestens am 30.11.2008 bereits mehr als 6 Monate der Berufspraxiszeit erbracht haben, sind die Baustellenpraxis sowie Fortbildung nur anteilig entsprechend der noch zu erbringenden Berufspraxiszeit nachzuweisen. Sollte dies auf Sie zutreffen, bieten wir Ihnen auf schriftliche Anfrage zur überschlägigen Ermittlung der von Ihnen in diesem Fall noch zu erbringenden anteiligen Baustellenpraxis sowie Fortbildung eine Hilfestellung an.
---	--

10 a) Ich erkläre, dass mir die Ausübung des Berufs nicht nach § 70 Strafbgesetzbuch verboten, die Ausübung einer der in § 2 HASG bezeichneten Tätigkeiten nicht nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung untersagt ist und mir keine Gründe bekannt sind, die nach § 5 Abs. 1 HASG einer Eintragung entgegenstehen könnten. Mein polizeiliches Führungszeugnis ist ☐ beigelegt (im Original) ☐ zur direkten Übersendung an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen angefordert. b) Ich bin in der Verfügung über meine Vermögen beschränkt ☐ nein ☐ ja, aufgrund richterlicher Anordnung vom	Diese Abfragen sind notwendig, da nach § 5 Hessisches Architekten- und Stadtplanerergesetz die Eintragung in bestimmten Fällen abgelehnt werden kann. Sollte einer der möglichen Ablehnungsgründe auf Sie zutreffen, legen Sie bitte dar, warum die Eintragung aus Ihrer Sicht trotzdem erfolgen sollte. Am besten setzen Sie sich mit unserer Geschäftsstelle in Verbindung. Unter Umständen werden Sie zu einer Anhörung vor dem Eintragungsausschuss geladen.
--	---

Bitte geben Sie hier nochmals Ihren Namen und Vornamen an:

c) Mir wurde eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgenommen (ab 01.01.2013) ☐ nein ☐ Ja, Amtsgericht, AZ d) In den vergangenen 7 Jahren wurde über mein Vermögen - das Insolvenzverfahren eröffnet ☐ nein ☐ Ja, Amtsgericht, AZ e) - der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über mein Vermögen mangels Masse abgelehnt ☐ nein ☐ Ja, Amtsgericht, AZ	Das polizeiliche Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf, können Sie bei Ihrer Gemeinde entweder direkt zur Übersendung an die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen anfordern oder selbst beifügen.
--	---

11 Als weitere nach § 4 Abs. 5 HASG erforderliche Nachweise sind beigelegt: ☐ Geburtsurkunde ☐ ein Nachweis über den geführten und ggf. früher geführten Namen (ggf. Heiratsurkunde) ☐ ein Nachweis über den im Land Hessen gelegenen Ort der beruflichen Niederlassung, der hauptberuflichen Anstellung oder der Hauptwohnung ☐ ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (nur bei selbständiger oder selbständig gewerblicher Berufsausübung oder nicht nur gelegentlicher freiberuflicher Nebentätigkeit) ☐ ein Nachweis über die Zahlung der Eintragungsgebühr	Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz schreibt den Antragstellern zwingend die Beibringung der unter Ziffer 11 des Antrags aufgeführten Nachweise vor. Werden diese nicht beigebracht, ist es uns nicht möglich, Ihrem Antrag zu entsprechen. Bei selbständiger Berufsausübung können Sie den Nachweis über den im Land Hessen gelegenen Ort der beruflichen Niederlassung z. B. durch eine Bestätigung Ihres Steuerberaters oder eine Kopie der Umsatzsteuer-Voranmeldung des für den Sitz Ihres Büros zuständigen Finanzamtes führen. Ausnahmsweise kommt auch eine sogenannte Eigenerklärung in Betracht. Wir bitten Sie, in diesem Fall auf einem gesonderten Blatt zu erklären, dass sich der Ort Ihrer beruflichen Niederlassung im Land Hessen befindet. Sollten Sie in einem Anstellungsverhältnis tätig oder Beamter sein, so legen Sie uns bitte eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn vor. Besteht das Angestellten- oder Dienstverhältnis im Land Hessen, erübrigt sich eine Meldebestätigung. Den im Land Hessen gelegenen Ort der Hauptwohnung müssen Sie nachweisen, sofern sich der Ort Ihrer beruflichen Niederlassung oder hauptberuflichen Anstellung nicht in Hessen befindet. Diesen Nachweis können Sie führen über eine Bestätigung des für Ihre Hauptwohnung zuständigen Einwohnermeldeamtes. Das Gesetz verlangt den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Als Untergrenze sieht die Richtlinie zur Berufsordnung eine Deckungssumme von 1.500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden, wenigstens zweifach maximiert, vor. Bitte lassen Sie sich von Berufshaftpflichtversicherern oder –maklern ausführlich über den für Ihre berufliche Tätigkeit individuell erforderlichen Versicherungsschutz beraten. Bitte fügen Sie dem Antrag eine einfache Kopie des Kontoauszugs bzw. einen Ausdruck des Online-Überweisungsbelegs bei.
--	---

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 16 Absatz 2 HASG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Über Eintragungen aus Verzeichnissen darf Auskunft erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird (§ 16 Absatz 4 HASG).

Ort, den

Unterschrift

Antrag auf Eintragung
in ein Berufsverzeichnis gem. §§ 3, 4 Hessisches
Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG)

architekten- und
stadtplanerkammer
hessen



Rücksendung an

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Eintragungsabteilung
Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden